Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/17 15Os6/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1994

Norm

StGB §146 B2

Rechtssatz

Der tatsächliche oder vermeintliche Bestand einer kompensablen Gegenforderung schließt den Bereicherungsvorsatz beim Betrug nur dann aus, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat mit Aufrechnungswillen handelt. Das bloße Gegenüberstehen von Forderungen an sich genügt nicht zum Eintritt der Kompensationswirkung und damit zum Ausschluß ungerechtfertigter Bereicherung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 6/94
  Entscheidungstext OGH 17.02.1994 15 Os 6/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0094175

Dokumentnummer

JJR_19940217_OGH0002_0150OS00006_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at